

## **AZ 731.212**

# **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Ditzingen vom 13.9.1983, geändert durch Satzung vom 17.2.1993, 10.5.1994, 17.07.1996, 20.02.2001 und 05.10.2005 in der ab 1.1.2002 gültigen Fassung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Juli 2005, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. Juli 2005 mit Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 13. September 1983 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Von der Stadt werden zur Deckung des Aufwands für die Abhaltung der Wochen- und Krämermärkte Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.  
- siehe Fußnote 2 -

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf dem Wochen- oder Krämermarkt Waren verkauft oder feilbietet.  
(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.  
- siehe Fußnote 2 -

### **§ 3**

#### **Marktgebühren**

Als Marktgebühren werden festgesetzt:

##### **1. Wochenmarkt in Ditzingen**

Dauerbeschicker 2,05 €

Tagesbeschicker 2,55 €

pro Markttag je angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes

##### **2. Wochenmarkt in einem Stadtteil**

Dauerbeschicker 1,00 €

Tagesbeschicker 1,50 €

pro Markttag je angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes

##### **3. Krämermarkt:**

Pro Markttag je angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes 7,00 €

Für Stände, an denen Getränke und einfach zubereitete Speisen abgegeben werden, pro laufenden Frontmeter 10,00 €

- siehe Fußnoten 1, 2, 3, 4 und 5 -

Die in der Satzung in § 3 Ziffer 1 und 2 genannten Euro-Beträge treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; die in § 3 Ziffer 3 genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2006 in Kraft.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühren**

- (1) Die Marktgebühren entstehen mit der Zuteilung der Standplätze.
  - (2) Bei Dauerbeschickern wird die Gebühr jährlich im Voraus, entsprechend der Anzahl der zugeteilten Markttag 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
  - (3) Bei Tagesbeschickern wird die Gebühr mit der durch den Marktmeister erfolgten Zuweisung des Standplatzes sofort zur Zahlung fällig.
- siehe Fußnote 1 und 3 -

#### **§ 5**

##### **Einzug der Tagesgebühren**

- (1) Die Tagesgebühren werden durch das Aufsichtspersonal eingezogen.
- (2) Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

#### **§ 6**

##### **Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenerhebung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Markteinrichtungen zu gestatten.

#### **§ 7**

##### **Umsatzsteuer**

Bei Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich erhoben.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ditzingen, den 13. September 1983

Fögen

## Oberbürgermeister

- Fußnoten -

- 1) §§ 3 und 4 geändert durch Satzung vom 17.2. 1993; in Kraft getreten am 26.02.1993.
- 2) §§ 1, 2 und 3 geändert durch Satzung vom 10. 5.1994; in Kraft getreten am 20.05.1994.
- 3) §§ 3 und 4 geändert durch Satzung vom 17.07.1996, in Kraft getreten am 26.07.1996.
- 4)§ 3 geändert durch Satzung vom 20.02.2001, in Kraft getreten am 01.01.2001
- 5) § 3 geändert durch Satzung vom 05.10.2005; § 3 Ziffer 1 und 2 in Kraft getreten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung; § 3 Ziffer 3 in Kraft getreten am 01.01.2006

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 9 vom 02.03.1984, Nr. 8 vom 25.02.1993, Nr. 20 vom 19.05.1994, Nr. 30 vom 25.07.1996, Nr. 8 vom 22.02.2001 und Nr. 44 vom 03.11.2005